



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

152/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Edler, Guntram

Tel. Nr.:
82-2407

Datum:
11.11.2014

-
1. **Betreff:** Bebauungsplan Nr. 152 "Nördliche Innenstadt – Unionrampe, südlicher Teil"
– erneuter Offenlagebeschluss
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Gemeinderat	17.11.2014	öffentlich

Ergänzungsvorlage

1. **Berichtigung der Vorlage 152/14, „Bebauungsplan Nr. 152 Nördliche Innenstadt – Unionrampe, südlicher Teil“.**

Auf Seite 229 der Vorlage wird der dritte Absatz unter Aufnahme eines Hinweises aus dem Planungsausschuss aufgrund eines redaktionellen Fehlers folgendermaßen berichtigt. Die Ergänzungen sind fett dargestellt:

*„Pachtverträge zu Solaranlagen sind ebenfalls kein Gegenstand von Bebauungsplänen. Für eine **größere, aufgeständerte** Solaranlage ist der sensible Standort am Rand der Altstadt in unmittelbarer Nähe der Stadtmauer und des Klosters ungeeignet. In Bereichen, in denen nur geneigte Dächer zulässig sind, schließt der Bebauungsplan **aufgeständerte** Solaranlagen aus. In den anderen Bereichen lässt der Bebauungsplan Flachdächer zu. Da diese begrünt werden müssen **und dort auch technische Installationen vorgesehen sind**, kommen sie für größere Solaranlagen nicht in Frage.“*

2. Redaktionelle Präzisierungen der Vorlage 152/14, „Bebauungsplan Nr. 152 Nördliche Innenstadt – Unionrampe, südlicher Teil“ Anlage 4 „Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften“ und Anlage 5 „Begründung“.

2.1 Die folgende Festsetzung wurde redaktionell präzisiert, um Missverständnisse zu vermeiden. Der geänderte Wortlaut ist fett dargestellt.

Anlage 4, Blatt 2: Die textliche Festsetzung A 1.1.1 lautet:

„Im „SO Einkaufsquartier“ ist ein Einkaufszentrum mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 12.000 qm Verkaufsfläche zulässig. In dem Einkaufszentrum sind klein- und großflächige Einzelhandelsbetriebe **aller Art unter Maßgabe** der Ziff. 1.1.1.1 und 1.1.1.2 zulässig.“

2.2 Auf Grund eines redaktionellen Versehens ist die folgende textliche Festsetzung in der Vorlage unvollständig. Der Klammereintrag wird einleitend durch die Worte „und somit u.a. keine“ ergänzt. Die Ergänzungen sind fett dargestellt.

Anlage 4, Blatt 5: Die textliche Festsetzung A 9.1 lautet:

„Im Sondergebiet „SO Einkaufszentrum“ sind entlang der östlichen Baugebietsgrenze nur nicht schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (**und somit u.a. keine Wohnräume, Schlafräume – einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern, Unterrichts- und Büroräume**) zulässig.“

2.3 Zu Klarstellung wird in Anlage 5 „Begründung“ auf Seite 12 der letzte Satz im zweiten Abschnitt folgendermaßen berichtigt. Die Ergänzungen sind fett dargestellt. Der entfallene Passus ist durchgestrichen.

„~~Während ein großflächiger Elektrofachmarkt und ein Lebensmittelvollsortimenter mit Verkaufsflächen zwischen 1.000 qm und 2.500 qm~~ **einer Mindestverkaufsfläche von 1.300 qm und ein großflächiger Elektrofachmarkt** zwingend vorzusehen sind, wird für den Textilbereich eine Verkaufsflächenobergrenze vertraglich festgelegt, die in den Bebauungsplan übernommen wird.“